



● Statuten

Statuten FachFrauen Umwelt

Genehmigt durch die Generalversammlung (GV) vom 10. Mai 1989.

Änderungen beschlossen durch die GV vom 17. Dezember 1991 und durch die GV vom 5. Juni 2021.

Seite 2-13



I. NAME UND SITZ

FachFrauen Umwelt ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Sein Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle.



II. ZWECK UND AKTIVITÄTEN

1. Zweck

Zwecke des Vereins FachFrauen Umwelt sind die berufliche Förderung seiner Mitglieder und die Verbreitung sowie praktische Umsetzung von Massnahmen und Bestrebungen zum Schutz der Umwelt und zur Förderung der Nachhaltigen Entwicklung.

Ziel der beruflichen Förderung ist es,

- ein Netzwerk zum Austausch von Informationen und zur Unterstützung der im Umweltbereich tätigen Frauen auf- und auszubauen
- kooperative und wirksame Arbeitsmethoden und Arbeitsformen zu erarbeiten und zu vermitteln
- die Qualität der Arbeitsplätze von Frauen im Umweltbereich zu verbessern und die beruflichen Interessen der Mitglieder wahrzunehmen
- die fachlichen Kenntnisse der Mitglieder zu erweitern, wobei auf die spezifischen Anliegen und Bedürfnisse von Frauen besonderes Gewicht zu legen ist.

Umweltrelevantes Denken soll in der breiten Öffentlichkeit sowie in Verwaltung und Politik verstärkt werden.

2. Aktivitäten

Der Verein kann zur Erreichung seiner Zwecke im Rahmen der Beschlüsse

seiner Organe insbesondere

- Foren schaffen für den periodischen Kontakt und Austausch unter den Mitgliedern
- Arbeitsgruppen und Kurse für Mitglieder organisieren
- öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Tagungen durchführen
- Dokumentationen zu umweltrelevanten Projekten und über die Arbeitssituation im Umweltbereich aufbauen
- zur Verbesserung der Arbeitssituation zweckmässige Massnahmen ergreifen und namentlich die Rechte seiner Mitglieder nach aussen und falls nötig mit juristischen Schritten vertreten
- Informationen für die Mitglieder und / oder Veröffentlichungen für ein weiteres Publikum publizieren
- zu umweltrelevanten Themen Öffentlichkeitsarbeit betreiben und Stellungnahmen zu politischen Vorlagen von umweltrelevanter Bedeutung abgeben.

Der Verein pflegt Kontakte zu Organisationen mit verwandten Zielen, namentlich zu Berufsverbänden und Umweltschutzorganisationen.

III. MITGLIEDSCHAFT

1. Kategorien

Der Verein FachFrauen Umwelt hat folgende Mitgliederkategorien:

- Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner*innen

Mitglieder können Frauen werden, die beruflich im Umweltbereich und/oder in der Nachhaltigen Entwicklung tätig sind, eine Ausbildung im Umweltbereich und/oder in der Nachhaltigen Entwicklung absolvieren beziehungsweise absolviert haben oder sich politisch und/oder gesellschaftlich stark im Umweltbereich und/oder in der Nachhaltigen Entwicklung engagieren.

Fördermitglieder können juristische Personen sein, wenn sie die Zwecke des Vereins unterstützen.

Gönner*innen können natürliche Personen werden, die die Bedingungen für eine Mitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch den Verein finanziell unterstützen möchten.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich im Sinne der Ziele des Vereins FachFrauen Umwelt besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen, denen die Rechte als Mitglieder zuste-

hen, während sie keine Mitgliederbeiträge bezahlen.

2. Beginn der Mitgliedschaft

Die Anmeldung für den Verein FachFrauen Umwelt erfolgt schriftlich, für Mitglieder unter Angabe von Ausbildung oder Beruf.

Der Vorstand bestimmt ein oder zwei Vorstandsmitglieder als für das Ressort Mitglieder zuständig. Das Ressort Mitglieder entscheidet stellvertretend für den Gesamtvorstand über die Aufnahme der Mitglieder.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme ist eine Einsprache an den Gesamtvorstand, gegen den Entscheid des Gesamtvorstands ist ein Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung möglich.

3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss, Tod oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags auch nach Mahnung. Der Austritt ist nur auf das Ende des Kalenderjahres möglich.

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert; dem Mitglied ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.

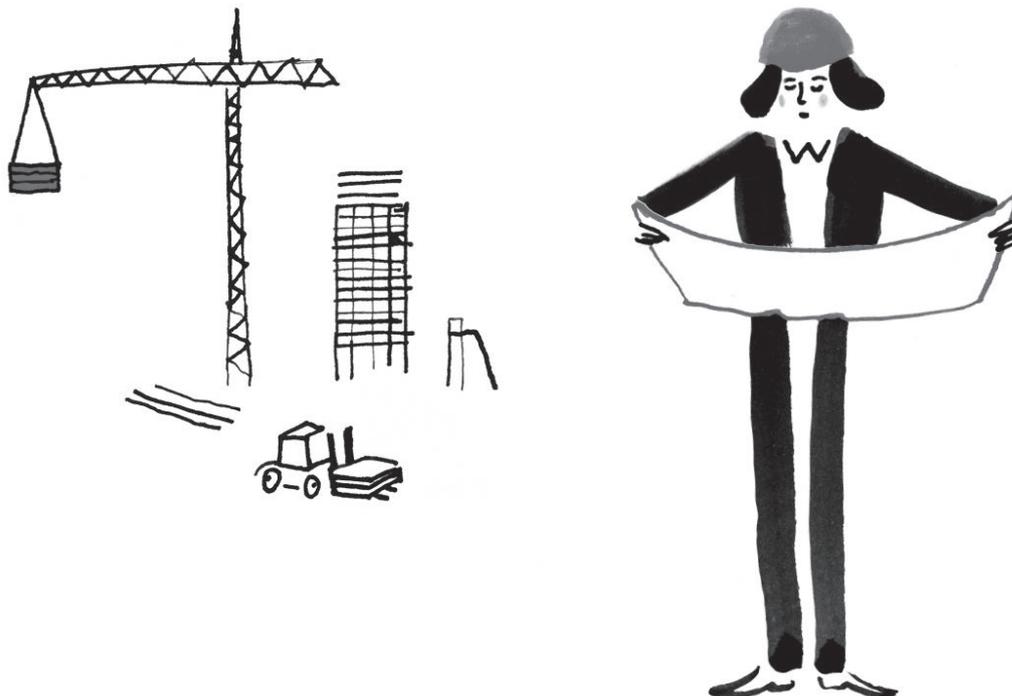
4. Mitgliedschaftsrechte

Das Stimmrecht steht nur den Mitgliedern zu.

Fördermitglieder und Gönner*innen haben das gleiche Recht auf Information über die Aktivitäten des Vereins wie Mitglieder.

5. Kommunikation

Die Kommunikation über Vereinsgeschäfte per E-Mail ist ebenfalls gültig. Der Verein verwendet dazu die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse.



IV. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes und von zwei Personen, die die Rechnung prüfen
- die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- die Festsetzung des Budgets und des Jahresbeitrags
- die Abnahme der Protokolle der Mitgliederversammlung
- die Änderung der Statuten
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Rekurse gegen die Verweigerung der Aufnahme von Mitgliedern in den Verein und Entscheide über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand, von Arbeitsgruppen oder einzelnen Mitgliedern vorgelegt werden
- Stellungnahmen zu politischen Vorlagen
- die Auflösung des Vereins

Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Datum zwei Monate zum Voraus bekannt gegeben wird. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt, wenn 1/3 des Vorstandes oder 1/ 10 aller Mitglieder dies verlangen.

Mitgliederversammlungen sind 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuberufen. Anträge auf eine Änderung der Statuten sind gleichzeitig im Wortlaut vorzulegen; die übrigen Anträge und Unterlagen müssen zehn Tage vor der Mitgliederversammlung versandt sein. An der Mitgliederversammlung kann die Traktandenliste mit einem 2/3-Mehr erweitert werden, ausser betreffend Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins. Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines Traktandums sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Mitgliederversammlung kann mittels einer geeigneten Video-Konferenzlösung oder einer anderen digitalen Lösung, welche eine mündliche oder schriftliche Teilnahme an Diskussionen und Abstimmungen ermöglicht, durchgeführt werden.

Soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mitgliederversammlung Abstimmungen mit einfachem Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

2. Urabstimmungen

Auf Antrag des Vorstandes oder von Arbeitsgruppen können Geschäfte der Mitgliederversammlung, namentlich Stellungnahmen zu politischen

Vorlagen, auch durch schriftliche Abstimmung verabschiedet werden. In diesem Fall ist die Zustimmung von 2/3 aller Stimmenden erforderlich. Für die Meinungsäußerung zu solchen Stellungnahmen ist den Mitgliedern mindestens zehn Tage Zeit einzuräumen.

3. Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins FachFrauen Umwelt und ist für alle Fragen zuständig, die nicht einem anderen Organ zustehen. Er vertritt die FachFrauen Umwelt nach aussen.

Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden; er konstituiert sich selber. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefällt.

In dringenden Fällen können Vorstandsentscheide als Zirkularbeschluss gefällt werden.

Die Vorstandssitzungen können mittels einer geeigneten Video-Konferenzlösung oder einer anderen digitalen Lösung, welche eine mündliche oder schriftliche Teilnahme an Diskussionen und Abstimmungen ermöglicht, durchgeführt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes können sich Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen bis zu einem halben Jahr beurlauben lassen, sofern noch mindestens fünf Mitglieder weiter im Vorstand mitwirken. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ändert sich entsprechend.

Vorstandssitzungen werden von der Vorsitzenden oder ihrer Stellver-

treterin einberufen. Ordentliche Sitzungen finden in einem jährlich zu bestimmenden Rhythmus statt; zwei Vorstandsmitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen, die innert 30 Tagen durchzuführen ist. Die Sitzungen des Vorstands sind für alle Mitglieder offen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein FachFrauen Umwelt führen die Mitglieder des Vorstands je zu zweit.

4. Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand eingesetzt werden. Sie können neben Mitgliedern des Vereins FachFrauen Umwelt auch Fördermitgliedern und weiteren Personen geöffnet werden.

Arbeitsgruppen, in denen kein Vorstandsmitglied aktiv ist, erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeit jährlich Bericht.

5. Geschäftsstelle

Der Vorstand bestimmt die vom Vereinssekretariat wahrzunehmenden administrativen und Dienstleistungsaufgaben.

Ist die Geschäftsleiterin nicht Mitglied des Vorstands, kann ihr vom Vorstand die Kollektivunterschriftsberechtigung wie einem Vorstandsmitglied erteilt werden.

V. FINANZEN UND HAFTUNG

1. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Jahresbeiträge für Mitglieder und Fördermitglieder und Gönner*innen; sie können nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestuft werden.

2. Weitere Mittel

Für Kurse, Tagungen und ähnliches können Teilnehmerbeiträge erhoben und Publikationen sowie aufwendige besondere Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden. Der Vorstand beschliesst das Nähere.

Beiträge von Gönner*innen, verwandten Organisationen, der öffentlichen Hand usw. können zweckgebunden oder zur freien Verwendung entgegengenommen werden.

3. Auslagenersatz

Im Interesse des Vereins gemachte Auslagen wie Reisespesen, Porti, Anschaffungen sowie Sekretariatsarbeiten, Tagungsvorbereitungen und ähnliches werden im Rahmen der Entscheide der Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes ersetzt.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Haftung

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verpflichtungen des Verbands über ihre statutarische Beitragspflicht hinaus besteht nicht.



VI. AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins FachFrauen Umwelt kann durch die Mitgliederversammlung oder durch Urabstimmung mit einem Mehr von 2/3 beschlossen werden.

Ein allfällig vorhandenes Vermögen geht auf eine gleichzeitig zu bestimmende zielverwandte Organisation über.

Massgeblich ist die deutsche Version der Statuten.

Genehmigt durch die GV vom 5.6.2021





● ffu-pee Geschäftsstelle

Güterstrasse 83 4053 Basel T 061 222 22 40 info@ffu-pee.ch www.ffu-pee.ch